



GOT Novelle 2020

gilt ab 14.2.2020

12.5.2020: Ergänzung Fundtiere/18.2.2020

F A Q s

Was ändert sich ?

Notdienstzeiten

§ 2 Satz 4 NEU:

Gilt auch für:

Gilt auch für:

Neue Festsetzung der Zeiten

a) nachts	18:00 Uhr bis	8:00 Uhr Folgetag
b) Wochenende	Fr 18:00 Uhr bis	8:00 Uhr Montag
c) gesetzlicher Feiertag	0:00 Uhr bis	24:00 Uhr

Leistungen nach § 3 Abs. 4 NEU iVm § 3 Abs. 1

Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren in den o.g. Zeiten

(außerhalb der Notdienstzeiten bemessen sich die Gebühren für Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren nach dem Einfachen nachstehender Gebührensätze, GOT Teil A Grundleistungen Einführungssatz)

[Diese Zeiten sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Diese Zeiten sind aber nicht zwingend für die Vereinbarung benachbarter Praxen über die wechselseitige Vertretung im Notdienst. Sie können damit z.B. weiterhin unter der Woche mit der Vertretung erst um 22:00 Uhr oder am Samstag um 14:00 Uhr beginnen, je nachdem wie Sie sich geeinigt haben.]

Gebühr im Notdienst

In den Notdienstzeiten

Neue Sätze & zusätzliche Notdienstgebühr (netto)

a) nachts	18:00 Uhr bis	8:00 Uhr Folgetag
b) Wochenende	Fr 18:00 Uhr bis	8:00 Uhr Montag
c) gesetzlicher Feiertag	0:00 Uhr bis	24:00 Uhr

müssen tierärztliche Leistungen wie folgt abgerechnet werden:

1. mind. 2-facher Satz und bis zum 4-fachen Satz (§ 3 a Abs. 1 Satz 1 GOT)
2. zzgl. Notdienstgebühr € 50,- (netto) (§ 3 a Abs. 1 Satz 2 GOT)

Ausnahme: Leistungen, die im Rahmen der regulären Sprechstunden einer Praxis/Klinik/sonstigen tierärztlichen Einrichtung in den o.g. aufgeführten Notdienstzeiten erbracht werden (§ 2 Satz 5 GOT).

Ausnahme: § 3 a Abs. 1 Satz 3: „nicht bei instrumenteller Samenübertragung bei Einzeltieren (laufende Nummer G 2.6 der Anlage).“

Das **Gebührenverzeichnis** weist **Netto-Beträge** aus, so dass zusätzlich die Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen ist, § 1 Abs. 2 GOT, die der Tierarzt abführen muss.

Fahrtkosten

§ 9 Abs. 2 NEU: Keine Differenzierung mehr zwischen Tag und Nacht
Je Doppelkilometer € 3,50, mind. € 13,-

Regelung für Grundleistungen für landwirtschaftlich genutzte Tiere:

grds. einfacher Satz
Ausn.: Im Notdienstzeitraum (siehe § 2 Satz 4 Neu)

Was muss der Tierarzt im Notdienst in Rechnung stellen?

erhöhter Satz & Notdienstgebühr

Tierarzt muss jede seiner Leistungen in Rechnung stellen,
im Notdienst (= Zeitraum § 2 Satz 4, Satz 5 GOT) muss jede Leistung mit mind. dem 2-fachen Satz in Rechnung gestellt werden & zusätzlich die Notdienstgebühr in Höhe von € 50,-.

Ausnahme: Leistungen, die im Rahmen der regulären Sprechstunden einer Praxis/Klinik/sonstigen tierärztlichen Einrichtung in den o.g. aufgeführten Notdienstzeiten erbracht werden (§ 2 Satz 5 GOT).

Ausnahme: § 3 a Abs. 1 Satz 3: „nicht bei instrumenteller Samenübertragung bei Einzeltieren (laufende Nummer G 2.6 der Anlage).“

§ 2 iVm § 3 a GOT:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. mind. 2 –facher Satz, maximal 4-facher Satz | § 3 a Abs. 1 Satz 1 GOT |
| 2. zzgl. Notdienstgebühr € 50,- | § 3 a Abs. 1 Satz 2 GOT |
| zzgl. Verbrauchsmaterialien, Arzneimittel etc. | § 1 Abs. 1 GOT |
| zzgl. Mehrwertsteuer | § 1 Abs. 2 GOT |

Achtung:

Anwendung der Sätze (zwei- bis vierfacher Satz)

- ist nur für tierärztliche Leistungen möglich,
- diese sind im Gebührenverzeichnis aufgeführt (Anlage zu §§ 1 und 2 GOT)

Keine Anwendung der Sätze ist zulässig bei

- | | | |
|-------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| - Entschädigungen | Fahrtkosten: | Geltendmachung nach § 9 |
| - Entgelte für | Tierarzneimittel | Geltendmachung nach der AMPPreisV |
| - Entgelte für | Verbrauchsmaterialien | § 1 Abs. 1 GOT |
| - Barauslagen | | § 1 Abs. 1 GOT |

Wann muss der Tierarzt dies in Rechnung stellen ?

erhöhter Satz & Notdienstgebühr sind in Rechnung zu stellen:

§ 3 a Abs. 1 iVm § 2 Satz 4 im Notdienst (= Zeitraum § 2 Satz 4, Satz 5 GOT)

Wann darf er das nicht in Rechnung stellen ?

erhöhter Satz & Notdienstgebühr dürfen nicht in Rechnung gestellt werden:

§ 2 Satz 5 für Leistungen, die im Rahmen einer Sprechstunde erbracht werden, die im Notdienstzeitraum liegt (unter der Woche nach 18:00 Uhr oder vor 8:00 Uhr, am Wochenende, an Feiertagen)

§ 3 a Abs. 1 Satz 3: „nicht bei instrumenteller Samenübertragung bei Einzeltieren (laufende Nummer G 2.6 der Anlage).“

Für Notdienst außerhalb des in § 2 Satz 4 GOT aufgeführten Notdienstzeitraums: hier bleibt Ihnen die Abrechnung bis zum 3-fachen Satz.

Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Geltendmachung der Notdienstgebühr?

Ja, § 3 a Abs. 3 iVm § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2

Unter welchen Voraussetzungen:

§ 3 a Abs.3 iVm § 3 a Abs. 4 iVm § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GOT

Zeitlicher Ablauf:

1. Notdienst
2. Begründeter Einzelfall
3. Schriftliche Vereinbarung zwischen Tierarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung, Aushändigung eines Doppels der Vereinbarung an den Zahlungspflichtigen
4. Diagnose und Behandlung

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine GOT-Unterschreitung durch Verzicht auf die Geltendmachung der Notdienstgebühr zulässig.

Es liegt vermutlich kein Einzelfall vor, wenn die Unterschreitung

- beim selben Tierhalter mehrfach erfolgt
- bei mehr als einem Tier desselben Tierhalters erfolgt
- wenn Formulare verwendet werden.

Kann man von dem Gebührenrahmen (2-fach bis 4-fach) abweichen?

Ja, § 3 a Abs. 4 iVm § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2

Unter welchen Voraussetzungen:

§ 3 a Abs.4 iVm § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GOT

Zeitlicher Ablauf:

1. Notdienst
2. Begründeter Einzelfall
3. Schriftliche Vereinbarung zwischen Tierarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung, Aushändigung eines Doppels der Vereinbarung an den Zahlungspflichtigen
4. Diagnose und Behandlung

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine GOT -Unter- oder Überschreitung durch Abweichen von den in § 3 a Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Gebührensätzen zulässig.

Es liegt vermutlich kein Einzelfall vor, wenn die Unter- oder Überschreitung

- beim selben Tierhalter mehrfach erfolgt
- bei mehr als einem Tier desselben Tierhalters erfolgt
- Verwendung von Formularen und Vordrucken ist nicht statthaft !
Kommentar zur neuen GOT S. 5

Fundtier

12.5.2020

Tierarzt ist nach § 3 a GOT verpflichtet, die Notdienstgebühr in Rechnung zu stellen,

- wenn die Voraussetzungen des § 3a GOT vorliegen,
- gegenüber dem, der die Behandlung in Auftrag gibt.

§ 3 a GOT enthält keine Ausnahmeregelung für Fundtiere oder Tierrettung:

§ 3 a Abs. 3 GOT sieht eine Ausnahme vor im begründeten „Einzelfall“:

- A. Es liegt kein Einzelfall vor, wenn
- o bei allen Fundtieren oder
 - o allen Tieren, die die Tierrettung bringt,
keine Notdienstgebühr erhoben wird.
- B. Anwendung des § 3 a Abs. 3 setzt nach Abs. 4 iVm § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GOT voraus:

Zeitlicher Ablauf:

1. Notdienst
2. Begründeter Einzelfall
3. Schriftliche Vereinbarung zwischen Tierarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung, Aushändigung eines Doppels der Vereinbarung an den Zahlungspflichtigen
4. Diagnose und Behandlung

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine GOT -Unter- oder Überschreitung durch Abweichen von den in § 3 a Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Gebührensätzen zulässig.

Es liegt vermutlich kein Einzelfall vor, wenn die Unter- oder Überschreitung

- o beim selben Tierhalter mehrfach erfolgt
 - o bei mehr als einem Tier desselben Tierhalters erfolgt
- C. Verwendung von Formularen und Vordrucken ist nicht statthaft !
Kommentar zur neuen GOT S. 5

Wenn es ein Fundtier ist, gilt das Fundrecht:

Finder

- hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen,
 - die er für Pflege, Futter und Verwahrung des Tieres hatte
 - gegenüber der Fundbehörde,
 - sofern er dieser den Fund ordnungsgemäß angezeigt hat
- Rechtsgrundlage: Fundrecht, geregelt im BGB

Tierarzt

- hat keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen,
- die er aufgrund der Behandlung / Versorgung / Verwahrung des Tieres hat
- gegenüber der Fundbehörde aus Fundrecht.

Es gibt keinen Fonds, aus dem der Tierarzt die Kosten erstattet bekommt.

Die Geltendmachung der Tierarztrechnung durch den Tierarzt über die „Geschäftsführung ohne Auftrag“ ist mühsam und nicht zu empfehlen.

Wenn ein Finder mit einem Fundtier in die Praxis kommt:

- Finder ist Auftraggeber der Behandlung und daher zur Zahlung des Honorars des Tierarztes verpflichtet.
- Finder ist für die ordnungsgemäße Fundanzeige verantwortlich, die Voraussetzung für seinen Anspruch gegen die Fundbehörde ist auf Ersatz seiner Aufwendungen aus dem Fundrecht.

Sie können dem Finder entgegenkommen und Informationen bereitstellen,

- Wer ist Fundbehörde ? = wo muss er wie den Fund anzeigen ?
- Wie ist diese zu erreichen während der Dienstzeiten
Nachts
Am Wochenende / an Feiertagen ?
- Wo kann der Finder das Tier abgeben, wenn keine Behandlung notwendig ist ?